

Zur Veröffentlichung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag

## **Stellungnahme zur Drucksache 20/4501 – Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstrechtliche Regelungen**

Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet den Dienstherrn lebenslang zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Beamten und seiner Familie. *Lebenslang*. Nicht bis zur Versetzung in den Ruhestand, nicht bis zur Dienstunfähigkeit, nicht bis zur Erreichung eines haushaltspolitisch gewünschten Einsparvolumens. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) ausdrücklich klargestellt, dass die amtsangemessene Alimentation auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt – unabhängig davon, ob Dienstpflichten aktiv bestehen oder ruhen.

Auch wenn Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten regelmäßig im Fokus öffentlicher und politischer Diskussionen stehen, müssen sie gleichwohl den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen

### **Ausgangslage**

Als Betroffener beziehe ich eine amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 SHBeamVG. Diese beträgt 60 Prozent des Grundgehalts der Endstufe A6 zuzüglich des kinderbezogenen Familienzuschlags, jedoch ohne Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag.

Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt die Besoldungsanpassungen lediglich prozentual auf die Versorgung. Das ist strukturell unzureichend und behebt die verfassungswidrige Unteralimentation nicht – es zementiert sie.

### **Konkrete Unteralimentation 2025**

Auf Grundlage der im Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungstabellen 2025 ergibt sich für eine vierköpfige Familie folgendes Bild:

- Amtsangemessene Nettoalimentation A6 Stufe 2 mit Familienergänzungszuschlag: 50.603,68 Euro jährlich
- Mindestbesoldung 2025 nach der Vorabprüfung des BVerfG (Prekaritätsschwelle 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens; Grundlage: 2.291,32 Euro monatliches Median-Äquivalenzeinkommen): 50.592,36 Euro jährlich
- Tatsächliche amtsunabhängige Mindestversorgung für eine vierköpfige Beamtenfamilie (inklusive der Erhöhungen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens): 32.143,85 Euro jährlich

Die Differenz zur amtsangemessenen Nettoalimentation beträgt **18.459,83 Euro jährlich**. Die Mindestversorgung unterschreitet damit die verfassungsrechtlich

gebotene Mindestbesoldung um mehr als 18.000 Euro pro Jahr. Die strukturelle Unteralimentation bleibt vollständig bestehen (Anlage 1).

Bereits für das Jahr 2024 lag die amtsunabhängige Mindestversorgung für eine vierköpfige Familie nach den Berechnungen der Landesdrucksache 20/2127 über 10.000 Euro jährlich selbst unterhalb des reinen sozialrechtlichen Grundsicherungsniveaus – und zwar ohne Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Sicherheitsabstands. Die Differenz zur verfassungsrechtlichen Mindestbesoldung (damals 115 % des Grundsicherungsniveaus) liegt bei über 17.000 Euro (Anlage 2). Der Gesetzentwurf vertieft diesen Zustand, statt ihn zu beenden.

## **Verfassungsrechtlicher Rahmen: BVerfG 2020 und 2025 im Zusammenspiel**

Der Gesetzentwurf stützt sich ausschließlich auf die neue Prekaritätsschwelle des BVerfG-Beschlusses vom 17. September 2025 in der Besoldung.

- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 2020 festgelegt, dass die Nettoalimentation (Alimentation umfasst Besoldung und Versorgung) mindestens 115 % über dem Niveau der sozialhilferechtlichen Grundsicherung liegen muss (Mindestabstandsgebot).
- Das BVerfG ergänzt 2025, dass aktive Beamte mindestens 80 % des Medianeinkommens erreichen müssen. Es wurde angemerkt, dass der reine Abstand zur Grundsicherung nicht das Maß aller Dinge und oft zu niedrig bemessen ist. Das Urteil von 2020 ist damit nicht aufgehoben, sondern die 2025er-Regelung greift als zusätzliche, verschärfende Untergrenze.
- Ob die 80-%-Prekaritätsschwelle für die Versorgung gleichermaßen gilt, ist noch ungeklärt. Die 115 % aus 2020 gelten jedoch als absolute Untergrenze auch für die Versorgung.
- Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 5. November 2025 (Az. u. a. 20 B 172/21) ausdrücklich betont, dass die Beamtenversorgung *eigenständig* auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen ist und nicht lediglich aus der aktiven Besoldung abgeleitet werden darf.
- Der Gesetzentwurf enthält keinerlei eigenständige Prüfung der Versorgung (insbesondere der amtsunabhängigen Mindestversorgung mit Familie) an diesen Maßstäben. Die bloße prozentuale Übertragung der Besoldungserhöhung erfüllt diese verfassungsrechtliche Anforderung nicht.

## **Kein Familienergänzungszuschlag in der Versorgung**

Der entscheidende strukturelle Mangel des Gesetzentwurfs liegt darin, dass der (zweifelhafte) Familienergänzungszuschlag nach § 45a SHBesG ausschließlich aktiven Beamtinnen und Beamten gewährt wird. In der Versorgung findet er keine Anwendung. Allein dieser fehlende Zuschlag beträgt für eine vierköpfige Familie **10.332 Euro jährlich** (861 Euro monatlich für A6 Stufe 2, zwei Kinder, Fassung 2025).

Es ist sachlich und juristisch nicht begründbar, warum der spezifische Familienbedarf, den der Zuschlag abdecken soll, im Ruhestand nicht mehr vorläge. Der Bedarf einer Familie mit Kindern entfällt nicht mit der Dienstunfähigkeit des Beamten.

Die juristische Evidenz ist zwingend: Das Verwaltungsgericht Schleswig hat mit Beschluss vom 11.11.2025 (Az. 12 A 21/23 u. a.) die Besoldung A6 inklusive Familieneränzungszuschlag dem Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig zu niedrig vorgelegt. Wenn bereits die Besoldung A6 *mit* FEZ verfassungswidrig zu niedrig ist, dann ist die Mindestversorgung, die lediglich 60 Prozent davon beträgt und den FEZ vollständig entbehrt, erst recht verfassungswidrig.

## **Methodisch zweifelhafte Berechnung der Krankheitskosten**

Bei der Berechnung der fiktiven PKV-Beiträge im Rahmen der Mindestalimentation liegt ein weiterer methodischer Fehler vor: Die aktuelle Berechnung basiert auf der Pro-Kopf-Schadensstatistik eines 30-jährigen Versicherten. Bei einem durchschnittlichen Beamten, der mit etwa 20 Jahren in den Dienst eintritt und eine durchschnittliche Lebenserwartung von über 85 Jahren hat, liegt die rechnerische Mitte des Lebens- und Dienstzyklus deutlich über 30 Jahren. Diese Berechnung verzerrt die Realität zulasten der Betroffenen.

Für die Jahre 2023 und 2024 wies die vom PKV-Verband gelieferte Schadensstatistik Veränderungswerte von -2,23 % und -0,95 % aus - also sinkende Pro-Kopf-Werte. Dies geschah in exakt denjenigen Jahren, in denen die tatsächlichen PKV-Beiträge für Versicherte bereits deutlich anzogen und die Gesamtaufwendungen der privaten wie gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland stark stiegen. Die Schadensstatistik, auf der die gesamte Kostenberechnung beruht, bewegte sich damit in die entgegengesetzte Richtung der realen Beitrags- und Kostenentwicklung.

Berücksichtigt werden müssten die tatsächlich real anfallenden Krankenversicherungsbeiträge über den Gesamtlebenszyklus, keine sachfremde Querschnittsstatistik.

## **Beihilfekürzungen 2025**

Das Beihilferecht ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts alimentationsrechtlich relevant:

Leistungseinschränkungen in der Beihilfe sind keine bloßen Verwaltungsvereinfachungen, sondern Alimentationskürzungen, die den Beamten ökonomisch genauso treffen wie eine direkte Absenkung der Dienstbezüge (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2008, Az. 2 C 48/07, Rn. 27). Jede Verschlechterung des Beihilfeniveaus erhöht den Eigenanteil des Beamten an den Krankheitskosten und mindert damit seine Nettoalimentation.

Zum 1. Januar 2025 sind in Schleswig-Holstein erhebliche Beihilfekürzungen in Kraft getreten, die den Gesamtwert der Alimentation weiter abgesenkt haben:

- Streichung der Beihilfefähigkeit für Heilpraktikerleistungen
- Streichung der Beihilfefähigkeit für Sehhilfen (Brillen)

Der vorliegende Gesetzentwurf thematisiert und bewertet diese (alimentationsrechtlichen) Kürzungen mit keinem Wort.

## **Der pauschalierte kindbezogene Aufschlag ab dem dritten Kind**

Das Bundesverfassungsgericht hat in gefestigter Rechtsprechung klargestellt, dass ab dem dritten Kind ein eigenständiger kinderbezogener Mehrbedarf besteht, der nicht aus dem allgemeinen Grundgehalt zu finanzieren ist. Für das dritte und weitere Kinder gilt nach wie vor das Mindestniveau von 115 % über der Grundsicherung, da der Bedarf weiterer Kinder zusätzlich zur Grundbesoldung gewährt werden muss.

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert auf diese verfassungsrechtliche Vorgabe auf eine Weise, die dem Finanzausschuss zu denken geben muss:

- Für das Jahr 2026 sieht Anlage 10 Nr. 3 einen pauschalierten kindbezogenen Aufschlag für das dritte Kind in Höhe von 234,00 Euro monatlich vor.
- Für das Jahr 2027 senkt die Neufassung des § 45a Abs. 2 SHBesG diesen Betrag auf 10,00 Euro monatlich.

Das entspricht einer Kürzung um 224 Euro monatlich beziehungsweise 2.688 Euro jährlich binnen eines einzigen Jahres – eine Reduktion um über 95 Prozent. Die Landesregierung nutzt die Neuausrichtung der Mindestbesoldung an der Prekaritätsschwelle, die das BVerfG explizit für die vierköpfige „Musterfamilie“ entwickelt hat, zweckentfremdend zur rechnerischen Wegerklärung des kinderbezogenen Mehrbedarfs ab dem dritten Kind. Dies ist methodisch unzulässig und verkehrt die BVerfG-Rechtsprechung in ihr Gegenteil.

## **Gleichheitsgrundsatz und Alleinverdiener-Modell**

Das traditionelle Alleinverdiener-Modell wurde durch die Einführung des Familienergänzungszuschlags 2022 in der Besoldung faktisch nur für die unteren Besoldungsgruppen aufgegeben, um das Abstandsgebot künstlich einzuhalten. Wenn das Alleinverdiener-Modell als Systemgrundsatz modifiziert wird, muss dies aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) folgerichtig für alle Besoldungsgruppen gelten.

Hingegen in der Versorgung gilt scheinbar noch vollumfänglich das Alleinverdiener-Modell, da es hier keinen Familienergänzungszuschlag gibt.

## **Staatliche Sozialleistungen als Beweis der Unteralimentation**

Für Familien in der Mindestversorgung besteht ein starkes Risiko, in staatliche Sozialleistungen wie Grundsicherung, Wohngeld sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen abzugleiten. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit wird damit vollends aufgehoben, vorhandenes Vermögen muss für staatliche Sozialleistungen veräußert werden und steht im krassen Gegensatz zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Damit wälzt der Dienstherr seine Alimentationspflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG auf die Sozialkassen ab. Dies ist mit dem Alimentationsprinzip grundlegend unvereinbar und durch keine haushaltspolitische Erwägung zu rechtfertigen.

## **Behauptete Verfassungskonformität ohne Zahlenwerk**

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 05.03.2026 hat die Finanzministerin unter TOP 5 ausgeführt, dass die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolge.

Auf meine Anfrage hat dasselbe Finanzministerium mit Schreiben vom 17.03.2026 ausdrücklich bestätigt: **Es liegen keinerlei Berechnungen zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit der amtsunabhängigen Mindestversorgung vor.**

Die bloße Behauptung der Verfassungskonformität ohne nachvollziehbares Zahlenwerk genügt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht. Das BVerfG fordert in ständiger Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber seine Entscheidungen auf einem nachvollziehbaren Zahlenwerk und schlüssigen Rechenschritten beruhen lässt. Bereits mit Schreiben vom 15.11.2024 hat das Finanzministerium selbst eingeräumt, dass die Mindestversorgung unterhalb des besoldungsrechtlich gebotenen Mindestniveaus liegt. Der vorliegende Gesetzentwurf behebt diesen eingeräumten Zustand nicht.

Auch die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 20/4501 behandelt die Versorgungsempfänger lediglich mit dem Hinweis, die Erhöhungsschritte würden „systemgerecht übertragen“. Eine eigenständige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der amtsunabhängigen Mindestversorgung an den BVerfG-Maßstäben (wie auch vom oben genannten Hamburger Verwaltungsgericht gefordert) fehlt vollständig.

## **Das lebenslange gegenseitige Treueverhältnis als maßgeblicher Verfassungsrahmen**

Die amtsangemessene Alimentation integriert sowohl die Besoldung (Aktivphase) als auch die Versorgung (Ruhestand). Sie basiert auf einem lebenslangen, besonderen gegenseitigen Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 5 GG), das durch einseitige Einschränkungen des Dienstherrn nicht untergraben werden darf. Der Beamte unterliegt Streikverbot, Residenzpflicht, weiteren Grundrechtseinschränkungen und unbedingter lebenslanger Dienstpflicht - diese Bindungen wurden nie gelockert. Die Gegenleistung des Dienstherrn hingegen wurde in Schleswig-Holstein über Jahrzehnte systematisch abgebaut: Weihnachtsgeld nahezu vollständig gestrichen, Wochenarbeitszeit von 40 auf 41 Stunden erhöht, Pensionsalter angehoben, Beihilfeleistungen schrittweise gekürzt, Alimentation verfassungsmäßig strittig.

Der Entwurf verfehlt die verfassungsrechtliche und fürsorgliche Pflicht des Landes als Dienstherr zur amtsangemessenen Alimentation von Besoldungs- und

Versorgungsempfängern und setzt das Land Schleswig-Holstein absehbar dem Risiko einer erneuten verfassungsgerichtlichen Korrektur aus.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

04.06.2026, Christian Röhe

Position	A6 Stufe 2 mtl.	jährl.	Mindestver. mtl.	jährl.
Grundgehalt	3,067.09 €	36,805.08 €	2,116.15 €	25,393.85 €
Amtszulage	49.25 €	591.00 €	0.00 €	0.00 €
Familienzuschlag	553.78 €	6,645.36 €	486.00 €	5,832.00 €
Allgemeine Stellenzulage	26.37 €	316.44 €	0.00 €	0.00 €
Sonderzahlung: Allgemeiner Betrag	0.00 €	660.00 €	330.00 €	330.00 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder	0.00 €	800.00 €	800.00 €	800.00 €
Familienergänzungszuschlag	861.00 €	10,332.00 €	0.00 €	0.00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6.65 €	79.80 €	0.00 €	0.00 €
<b>Jahresbruttogesamtbezüge</b>		<b>56,229.68 €</b>		<b>32,355.85 €</b>
Lohnsteuer Klasse III	0.00 €	-5,938.00 €	0.00 €	-524.00 €
Kosten Kranken- und Pflegeversicherung	-484.00 €	-5,808.00 €	-484.00 €	-5,808.00 €
Kindergeld	510.00 €	6,120.00 €	510.00 €	6,120.00 €
<b>Summe (Nettoalimentation)</b>		<b>50,603.68 €</b>		<b>32,143.85 €</b>
<b><u>Differenz</u></b>		<b><u>18,459.83 €</u></b>		

Daten auf Grundlage der Drucksache 20/4501 des Landtags Schleswig-Holstein

Mindestbesoldung 2025 (Familie mit 2 Kindern) gemäß Vorabprüfung: 50.592,36 € jährlich  
(Prekaritätsschwelle 80 %).

Position	A6 Stufe 2 mtl.	jährl.	Mindestver. mtl.	jährl.
Grundgehalt	2,588.71 €	31,064.52 €	1,816.34 €	21,796.08 €
Amtszulage	43.18 €	518.16 €	0.00 €	0.00 €
Familienzuschlag	485.54 €	5,826.48 €	426.11 €	5,113.32 €
Allgemeine Stellenzulage	23.12 €	277.44 €	0.00 €	0.00 €
Sonderzahlung: Allgemeiner Betrag	0.00 €	660.00 €	330.00 €	330.00 €
Sonderzahlung: Sonderbetrag für Kinder	0.00 €	800.00 €	800.00 €	800.00 €
Familienergänzungszuschlag	841.00 €	10,092.00 €	0.00 €	0.00 €
Einmalzahlung Kinder §7b SonderZahlG	0.00 €	500.00 €	0.00 €	500.00 €
Aufschlag lineare Erhöhung ab 1.11.24	0.00 €	822.85 €	0.00 €	539.24 €
<b>Jahresbruttogesamtbezüge</b>		<b>50,561.45 €</b>		<b>29,078.64 €</b>
Lohnsteuer Klasse III	0.00 €	-5,006.00 €	0.00 €	-164.00 €
Kosten Kranken- und Pflegeversicherung	-449.00 €	-5,388.00 €	-449.00 €	-5,388.00 €
Kindergeld	500.00 €	6,000.00 €	500.00 €	6,000.00 €
Vermögenswirksame Leistungen	6.65 €	79.80 €	0.00 €	0.00 €
Zuschuss Deutschland-Jobticket	30.00 €	360.00 €	0.00 €	0.00 €
Inflationsausgleichszahlung 2024	0.00 €	1,500.00 €	0.00 €	900.00 €
<b>Summe (Nettoalimentation)</b>		<b>48,107.25 €</b>		<b>30,426.64 €</b>
<b><u>Differenz</u></b>		<b><u>17,680.61 €</u></b>		

Daten auf Grundlage der Drucksache 20/2127 des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Laut dieser Drucksache beträgt das Alimentationsrechtliche Grundsicherungsniveau bei einer 4-Personen-Familie im Jahr 2024 41.805 Euro zuzüglich 15 % = 48.076 Euro.

Ergebnis: die Alimentation liegt sogar weit unter dem Grundsicherungsniveau (auch ohne Sicherheitszuschlag).